

> Stadt Oberhausen
> Der Oberbürgermeister
> Dezernat 2
> Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Feuerwehr
> Telefon: 0208/825-2185

22.05.2003

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat 1 – Frau Fernandez
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Stellungnahme zu der Anhörung von Sachverständigen gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Landtags NRW (öffentliche Sitzung am 28. Mai 2003)

Thema:

Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist meinerseits sehr zu begrüßen, dass durch die Vorlage des Entwurfes des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen, nach der Diskussion der letzten Zeit, nun die gefundenen Kompromisse zwischen den verschiedenen Parteien und Institutionen in konkrete Regelungen und zukünftige Organisationsformen münden. Dies eröffnet den Kommunen im Ruhrgebiet und dem Kommunalverband Ruhrgebiet die Möglichkeit zur politischen Selbstorganisation und in der Folge durch verantwortliche Willensbildungsprozesse, mit für alle verbindlichen Entscheidungen, sich im Wettbewerb zu nationalen und internationalen Metropolen zu behaupten.

Einen weiteren Ausdruck des politischen Willens zur Selbstorganisation und regionaler Verantwortung ist, insbesondere die trotz unterschiedlicher politischer Ausrichtung erzielte gemeinsame Positionierung der Oberbürgermeister und Landräte im Ruhrgebiet. Die im „Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte zur Neuordnung der Zusammenarbeit der Ruhr-Region“, welches ich Ihnen als Anlage ebenfalls zur Verfügung stelle, dargelegten Eckpunkte sind Grundlage an der sich meine Stellungnahme zu den einzelnen beabsichtigten Gesetzesregelungen ausrichtet.

Der zur Beratung anstehende Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz konzipiert und soll somit in einem Zuge verschiedene bestehende Rechtsgrundlagen zum o.g. Themenkreis ändern:

- I. Art. I - Änderung des Landesplanungsgesetzes (Einführung des regionalen Flächennutzungsplans als Instrument der Raumordnung und Bauleitplanung - § 10a LPIG),
- II. Art. II und III - Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung (Regelung der Zulässigkeit interkommunaler Zusammenarbeit),
- III. Art. V - Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet - KVRG - (Umbildung des KVR zum Regionalverband Ruhrgebiet -RVR).
- IV. Art. IV - Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG - (Regelung der Möglichkeit zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Kreisen),

Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfes nehme ich bei Betrachtung der einzelnen Art. ausführlich Stellung. Gern will ich aber noch einmal vorweg einige wichtige Eckpunkte darlegen:

Das neuartige Instrument des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) ist als Steuerungselement der Regionalplanung zu begrüßen, da dieser durch die Ablösung verschiedenster Planverfahren im Rahmen der Freiwilligkeit zur Steigerung der Effizienz und Eigenverantwortlichkeit in der räumlichen Planung beiträgt.

Diesem wird aber nur Rechnung getragen und das betone ich ausdrücklich, wenn die noch zu erlassene Rechtsverordnung sich weiterhin am Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Ruhrgebiets orientiert und nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Aufsicht und Kontrolle über den regionalen Flächennutzungsplan in die Hände der Bezirksregierung legt, sondern einer Landesbehörde zuweist.

Hinsichtlich der konkreten Vorschläge zur Rechtsverordnung verweise ich auf meine Ausführungen zu Art. I des Gesetzesentwurfs.

Der Entwurf des Gesetzes zur Umbildung und Weiterentwicklung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet eröffnet aus meiner Sicht einerseits die Möglichkeit sich als Verband modern und dienstleistungsorientiert zu organisieren und andererseits durch die Zuweisung von Pflichtaufgaben wesentliche Felder der regionalen Entwicklung in einer das Ruhrgebiet umspannenden Klammer zu bündeln.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass das Feld der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ in bilateralen und multilateralen Zusammenschlüssen für das Ruhrgebiet ebenfalls unerlässlich ist. Hierzu näher nachfolgend meine Ausführungen zu Art. II und III, mit vorgeschlagenen Änderungen.

Wesentliche Felder die einer einheitlichen Ausrichtung bedürfen sind eine effektive Strukturpolitik (u. a. Projekt-Ruhr GmbH), Tourismusförderung (u. a. Route der Industriekultur) und Kulturpolitik (Kultur-Ruhr GmbH, Ruhr-Triennale). Wichtig ist es, diese Felder so in der Hand des RVR zu organisieren, dass in direkten Entscheidungswegen auf die Erfordernisse des Ruhrgebiets reagiert werden kann.

Diese Aufgaben sollten mit der Ruhrgebietswirtschaft verzahnt werden, in Anlehnung an erfolgreiche PPP-Modelle kommunaler Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

Die Projekte der Route der Industriekultur sollten zukünftig einheitlich vom RVR getragen werden. Dabei müssen die einzelnen Gesellschaften wie z. B. Landschaftspark Duisburg oder Gasometer nicht auf den RVR übergehen, aber der RVR müsste Betrieb und Unterhaltung aller Projekte der Industriekultur in einer Hand betreuen.

Die Kultur Ruhr GmbH sollte nicht mehr Einzelprojekte in den Städten fördern, sondern sich auf ruhrgebietsweite Kulturprojekte (Beispiel Ruhrtriennale) konzentrieren.

Zu den einzelnen Regelungen:

I. Zu Art. I - Änderung des Landesplanungsgesetzes (Einführung des regionalen Flächennutzungsplans als Instrument der Raumordnung und Bauleitplanung - § 10a LPIG)

Der regionale Flächennutzungsplan (RFNP) ist ein neuartiges, im Wesentlichen unerprobtes Planungsinstrument für „Bereiche raumstruktureller Verflechtungen“, das bisherige Steuerungsfunktionen der Regionalplanung (in NRW: Gebietsentwicklungspläne) und der Flächennutzungspläne mehrerer Gemeinden in einem Planverfahren und in einem Planwerk zusammenfasst. Das neue Instrument tritt bei Rechtskraft an die Stelle bisheriger Gebietsentwicklungspläne und Flächennutzungspläne, die insoweit ihre Geltung verlieren.

Viele (weitgehend offene) Fragen sind mit einem (möglicherweise) sinnvollen Einsatz des Planungsinstrumentes im Ruhrgebiet verbunden; diese lassen sich unter folgenden Stichworten bezeichnen:

- Planungsraum für den RFNP (KVR Gebiet oder andere Gebietszuschnitte)
- Trägerschaft/Aufstellungsverfahren für den RFNP (Trägerschaft/Aufstellungsverfahren bei den Gemeinden, beim KVR/RVR oder bei einem Planungsverband, freiwilliger oder erzwungener Zusammenschluss, Satzung und Geschäftsordnung des Planungsträgers),
- Zusammensetzung des Beschlussgremiums eines Planungsverbandes (Mitglieder, Frage der Stimmgewichtung),
- Regelungsgehalt und Regelungsdichte des RFNP (harte oder weiche, restriktive oder zurückhaltende, engmaschige oder grobmaschige, aufwändige oder schlanke Planung),
- Sachmittel und Personalausstattung sowie Finanzierung eines Planungsverbandes (Planungskapazitäten und Planungskostenumlage),
- Zuständigkeit, Verfahren und Instrumente der Durch- und Umsetzung der Planung.

Mit dem nun zur Beratung anstehenden Art. I werden alle diese wichtigen Fragen nicht geklärt. Allein in der Frage der Freiwilligkeit bzw. des erzwungenen Zusammenschlusses ist eine Entscheidung gegeben, weil der vorliegende Entwurf eine Regelung auf der Grundlage eines Angebots zur freiwilligen Aufstellung eines RFNP vorsieht (Kann-Bestimmung).

Alles Übrige bleibt einer (selbst als Entwurfsfassung hier noch nicht vorliegenden) Rechtsverordnung der Landesregierung bzw. der späteren Selbstorganisation der sich eventuell bildenden „regionalen Planungsgemeinschaften“ der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände überlassen.

Sinnvoll wäre es gewesen, die Regelungen der beabsichtigten Rechtsverordnung vor der Beratung den Beteiligten zur Kenntnis zu geben, damit eine qualifiziertere und vertiefte Diskussion über das neue Planungsinstrument ermöglicht wird.

Somit kann hier nur das Ob, nicht aber das Wie der Einführung eines RFNP als neues instrumentelles Angebot an die Gemeinden beraten werden.

Auf dieser Grundlage bestehen keine Bedenken gegen die Einführung des RFNP in Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich ist dieses neue Angebot an die Gemeinden zu begrüßen. Von den noch unbekannteren näheren Regelungen wird allerdings abhängen, ob dieses neue Instrument - etwa im Ruhrgebiet - überhaupt vorteilhaft angewandt werden kann.

„Spannend“ wird es mithin erst bei der Einführung der angekündigten Rechtsverordnung. Hierzu wird allerdings nur der zuständige Ausschuss um sein Einvernehmen gebeten. Einer vollumfänglichen parlamentarischen Beratung unterliegt die Rechtsverordnung nicht, obwohl ihre fachliche Bedeutung wesentlich höher zu veranschlagen ist, als der hier zu beratende Art. I.

Grundsätzlich lässt sich in Bezug auf die noch nicht vorliegende Rechtsverordnung fordern:

- Je kleiner der zulässige Gebietsumfang der regionalen Planungsgemeinschaften in der Rechtsverordnung geregelt wird, um so eher driften die Planung insgesamt auseinander. Am Ende könnte sich bei kleinen regionalen Planungsgemeinschaften - etwa solchen aus nur drei Gemeinden - eine „Balkanisierung“ des Ruhrgebietes oder anderer Landesteile ergeben. Jeder Gebietszuschnitt wird die innere Kohäsion fördern können, zugleich aber Schnittstellenprobleme an seinen Gebietsgrenzen hervorrufen.
- Je größer die Zahl der einer regionalen Planungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden ist, desto mehr Arbeit wird die Aufstellung und Abstimmung der Planung erfordern. Nach meiner Einschätzung ist die Konsensfindung etwa von drei Gemeindeverwaltungen und drei Gemeinderäten bereits so schwierig, dass die Bildung eines Planungsverbandes und eines dort anzusiedelnden politischen Beschlussgremiums mit der Fähigkeit zu

Mehrheitsbeschlüssen erforderlich wird. Ansonsten dürfte der RFNP als Planungsinstrument scheitern, weil in den einzelnen Gemeinden zur Realisierung einzelner Projekte benötigte RFNP-Planänderungen in der „Konsensfalle“ stecken bleiben.

- Je feiner, umfassender und aufwändiger die regionalen Planungsgemeinschaften die Ziele und Inhalte ihrer Planung festlegen wollen, umso eher werden sie sich in Streit und Irritationen verheddern.
- Je gröber und schlanker die Planung strukturiert und je mehr die Planung auf unstrittige Essentials reduziert wird, um so eher wird das neue Planungsinstrument ein Gewinn für eine Region sein können. Es ist Zurückhaltung bei Vorschriften über Verfahren, Form und Inhalt des RFNP zu legen.
- Aufsicht und Kontrolle über den regionalen Flächennutzungsplan ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht in die Hände der Bezirksregierungen zu legen. Da die Bezirksregierungen für jene Gebiete, die nicht mit regionalen Flächennutzungsplänen überplant werden, Regionalplanung (in der Form der Gebietsentwicklungsplanung) betreiben, sind sie nicht geeignet, eine neutrale Aufsicht und Kontrolle der regionalen Flächennutzungspläne zu gewährleisten. Insbesondere bei so genannten Schnittstellenproblemen zwischen den Gebietsentwicklungsplänen und den regionalen Flächennutzungsplänen besteht die Gefahr, dass die Bezirksregierungen aufgrund ihrer Eigenschaft als Bezirksplanungsbehörden für Gebietsentwicklungspläne befangen sind.
- Die Kontrolle der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung (landesplanerische Abstimmung), die Rechtskontrolle (Genehmigung) der Planung nach BauGB und LPlG sowie die allgemeine Aufsicht über die regionalen Flächennutzungspläne ist nach Möglichkeit in einem Verfahren und in den Händen einer Behörde zu konzentrieren. Die hierfür geeignete und sachgerechte Behörde ist das für Landesplanung zuständige Ministerium, das bereits jetzt für die Genehmigung der Regionalpläne (Gebietsentwicklungspläne) zuständig ist.

II. Art. II und III - Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung (Regelung der Zulässigkeit interkommunaler Zusammenarbeit),

Vorschlag:

Streichung der vorgesehenen Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung des Art. II des Gesetzes

Zurzeit ist die Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in den durch das GkG eröffneten Formen interkommunaler Zusammenarbeit gesetzlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder eingeschränkt. Die angestrebte Änderung des § 3 GO NW würde also entgegen der ausdrücklichen Zielsetzung nicht zu einem größeren Gestaltungsspielraum der Gemeinden führen (vgl. *Teil A -Problem-* des Gesetzentwurfs), sondern den bestehenden Gestaltungsspielraum vielmehr erheblich einschränken.

Begründet wird die angestrebte Änderung der Rechtslage im Wesentlichen damit, dass im Hinblick auf die gemeinschaftliche Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

- a) nach dem zurzeit geltenden Recht unklar sei, ob die im Falle einer Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu treffende Bestimmung, welche Behörde sachlich und örtlich zuständig sei (§§ 15, 5 Abs. 3 Satz 1 LOG NW) eine Weisung darstelle (dann stehe bei einer Aufgabenübertragung auf die Gemeinden § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG einer interkommunalen Zusammenarbeit entgegen) oder ob es sich lediglich um eine Regelung handle, mit der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe übertragen wird (vgl. hierzu Teil A. II. der Begründung) sowie

- b) der Zusammenschluss zu einem Zweckverband bzw. die interkommunale Zusammenarbeit zweier oder mehrerer nicht benachbarter Gemeinden nicht der Vorgabe des § 5 Abs. 5 LOG entsprechen, wonach die zuständige Behörde nach den Grundsätzen einer einfachen Verwaltung möglichst ortsnah zu bestimmen ist. Insbesondere werde durch die Bildung eines Zweckverbandes eine neue Verwaltungsebene geschaffen.

Diese Argumente vermögen aus den folgenden Gründen nicht zu überzeugen:

Zu a):

- Die angeführten Bedenken betreffen schon nicht jeden Fall einer Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf die Gemeinden, da nicht jede Aufgabenübertragung auf Grundlage der §§ 15, 5 Abs. 3 Satz 1 LOG erfolgt. Vielfach werden die betreffenden Aufgaben durch formelle Gesetze und nicht durch Rechtsverordnung (wie in § 5 Abs. 3 Satz 1 LOG geregelt) übertragen (vgl. z. B. § 21 VermKatG); für diese Fälle stellt sich die angeführte Problematik ohnehin nicht. Gleichwohl wäre auch die Durchführung der durch formelle Gesetze übertragenen Aufgaben von den Einschränkungen des § 3 GO NW n. F. betroffen.
- Darüber hinaus ist fraglich, ob der in § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG geregelte Ausschluss der Anwendbarkeit des GkG überhaupt die Fälle des § 5 Abs. 3 GO NW betrifft. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG ist die Anwendung des GkG ausgeschlossen, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist. Der Wortlaut gibt jedoch keinerlei Hinweis darauf, ob hierunter nur formelle Gesetze oder auch Rechtsverordnungen als Gesetze im materiellen Sinn zu verstehen sind. Gegen die Einbeziehung von Rechtsverordnungen spricht der Wortlaut der Landesverfassung (LV): Diese unterscheidet zwischen „Gesetzen“, (Art. 66 Satz 1 LV), „Rechtsverordnungen“ (Art. 70 LV) und „gesetzlichen Vorschriften“ (Art. 78 Abs. 3 LV). Während also nach dem Wortlaut der Landesverfassung Rechtsverordnungen zu „gesetzlichen Vorschriften“ sind „Gesetze“ nur solche im formellen Sinn.
- Auch wenn Rechtsverordnungen von § 1 Abs. 1 Satz 2 GkG erfasst wären, so wäre die Bestimmung der zuständigen Behörde als Organisationsentscheidung, nicht jedoch als Weisung anzusehen. Ansonsten müsste jede Zuständigkeitsregelung (insbesondere die Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) bereits als Weisung gelten. Weisungen regeln in diesem Zusammenhang jedoch bereits nach der Auslegung der Begrifflichkeit „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ nicht die Frage, ob eine Gemeinde zur Aufgabenerfüllung verpflichtet ist, sondern vielmehr in welcher Weise die Aufgabenerfüllung zu erfolgen hat.
- Doch auch dann, wenn die Bestimmung der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung Weisungscharakter hätte, hätte dies nicht den Ausschluss der Anwendbarkeit des GkG gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. GkG zur Folge. Auch die zitierte Entscheidung des OVG NW führt nicht zwingend zu diesem Ergebnis. Das OVG NW stellt ausdrücklich auf die für die Aufgabe einschlägige (fach-) gesetzliche Grundlage ab; im Wege der Auslegung des betreffenden (Fach-) Gesetzes sei zu ermitteln, ob dieses einer bestimmten Art der (gemeinsamen) Aufgabenerledigung entgegensteht. Die vorliegende Begründung impliziert jedoch, dass jede Aufgabenübertragung auf Grundlage der §§ 15, 5 Abs. 3 Satz 1 LOG ohne Berücksichtigung der Art der Aufgabe den (nach der Entscheidung des OVG NW erst durch Gesetzesauslegung zu ermittelnden) Ausschluss bewirkt. Nicht der formale Weg der Aufgabenübertragung ist jedoch in diesem Zusammenhang für die Frage der Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung entscheidend, sondern vielmehr die in den entsprechenden Fachgesetzen geregelten Ziele, Rahmenbedingungen und sonstigen Grundlagen der Aufgabenerfüllung als solcher. Erst wenn diese im Wege der Auslegung bewertet sind, kann festgestellt werden, ob eine konkrete Aufgabe zur gemeinschaftlichen Durchführung im Rechtssinne geeignet ist.

Zu b):

- Auch dieses Argument kann allenfalls für solche Pflichtaufgaben gelten, welche im Wege des Erlasses einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung gemäß §§ 15, 5 Abs. 3 Satz 1 LOG auf die Gemeinden übertragen werden, da der angeführte § 5 Abs. 5 LOG nur für diese Form der Aufgabenübertragung gilt. Eine entsprechende Regelung für Aufgabenübertragungen durch formelles Gesetz ist nicht ersichtlich. Das LOG gilt jedoch gemäß §§ 1 ff. LOG nur für die dort näher bestimmten Behörden und Einrichtungen des Landes, nicht hingegen den Landtag selbst.
- Auch im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit kann die Wahrung der Ortsnähe der zuständigen Behörde ohne Weiteres sichergestellt werden. Ein Zweckverband könnte dezentrale Dienststellen einrichten oder die bisher von seinen Mitgliedern zur Aufgabenerfüllung vorgehaltenen Dienststellen nutzen. Dasselbe gilt für die Aufgabenerfüllung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Im Übrigen könnte die nach dem GkG zuständige Aufsichtsbehörde im jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren (vgl. §§ 10, 24 Abs. 2 GkG) auch die Frage der Ortsnähe prüfen. Zur Erreichung dieses Ziels ist die vorliegende wesentliche Einschränkung der Anwendbarkeit des GkG also nicht erforderlich.
- Angesichts der vielfältigen Rechtsformen, derer sich die Gemeinden nach der geltenden Rechtslage zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen können, erscheint auch das Argument, die Neuregelung bezwecke die Sicherstellung einer einfachen Verwaltung ebenfalls nicht tragfähig. Im Gegenteil: Im Bereich der (sowohl pflichtigen als auch freiwilligen) Selbstverwaltungsaufgaben sind die Gemeinden auch nach § 3 GO NW n. F. weiterhin nicht daran gehindert, sich der durch das GkG eröffneten Instrumente zu bedienen. Andernfalls wäre das GkG auch größtenteils obsolet.
- Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum die Grundsätze der Ortsnähe und der Einfachheit der Verwaltung für die Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, jedoch nicht für Selbstverwaltungsaufgaben gelten sollen. Die angestrebte Änderung führt nach der hier vertretenen Auffassung rechtlich eher zu einer Verkomplizierung der Verwaltung insgesamt, da nunmehr weitere Differenzierungskriterien für die Zulässigkeit der Form einer bestimmten Betätigung in die GO NW eingeführt werden sollen.

Schließlich wird insgesamt darauf aufmerksam gemacht, dass in der einschlägigen Fachliteratur die Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch grundsätzlich uneingeschränkte Nutzung der Instrumente des GkG ebenfalls als zulässig angesehen wird [vgl. *Held/ Becker/ Decker/ Kirchhof/ Krämer/ Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein- Westfalen*, Stand Mai 2002, GkG - Einführung, Nr. 4 (Seite 8)]. Grundsätzlich sei nur eine vertikale Abweichung von der Verbandskompetenz der Gemeinden und Kreise (hierzu *Held pp.* § 1 GkG Nr. 2) bzw. die gemeinsame Erfüllung der sog. Existenzaufgaben der Gemeinden (hierzu *Held pp.* § 1 GkG Nr. 3) unzulässig.

Insgesamt sollte daher die Änderung der GO NW in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes vollständig unterbleiben.

III. **V - Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet - KVRG - (Umbildung des KVR zum Regionalverband Ruhrgebiet -RVR).**

1. Sicherstellung der ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung „Regionale Wirtschaftsförderung“ und „regionale Kulturpolitik“
2. RVR wird Träger öffentlicher Belange / Übertragung von Aufgaben als Planungsverband gemäß § 205 BauGB

1. Sicherstellung der ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung „Regionale Wirtschaftsförderung“ und „Regionale Kulturprojekte“

Durch das RVRG ist sicherzustellen, dass der RVR im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung und der regionalen Kulturprojekte auch die bisherigen Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH sowie der Kultur Ruhr GmbH erfüllt und hierzu die Geschäftsanteile des Landes an der Projekt Ruhr GmbH sowie die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Kultur Ruhr GmbH übernimmt.

Die (die Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH betreffende) vorliegende Formulierung des § 4 Abs. 7 RVRG ist hierzu nicht hinreichend geeignet; in Bezug auf die Kultur Ruhr GmbH findet sich im vorliegenden Entwurf keinerlei Regelung.

Daher werden die folgenden Änderungen der §§ 4, 21 RVRG als zwingend erforderlich angesehen (Ergänzungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind durch kursives Schriftbild gekennzeichnet):

- Zu § 4 RVRG:

„(1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr:

4. regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing. Hierzu zählen regionale Tourismusförderung, Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet *sowie insbesondere die Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH,*

...

7. *Durchführung regionaler Kulturprojekte; hierzu zählen insbesondere die Projekte und Aufgaben der Kultur Ruhr GmbH.“*

Abs. 2 Satz 1 (erster Spiegelstrich) ist sodann wie folgt zu ändern:

„ - regionale Sportprojekte,...“

Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen; der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

- Zu § 21 RVRG:

„(1) Der Verband kann zur Durchführung seiner in § 4 genannten Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte oder Planungsleistungen Gesellschaften des privaten Rechts mit beschränkter Haftung gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Regelungen der §§ 108 ff. Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) **Zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH ist der Verband verpflichtet, die Geschäftsanteile an dieser zu übernehmen; zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Nr. 7 genannten Aufgaben ist der Verband verpflichtet, die von der Projekt Ruhr GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an der Kultur Ruhr GmbH zu übernehmen. Für die Übertragung der jeweiligen Geschäftsanteile gelten im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.“**

2. RVR als Träger öffentlicher Belange / Übertragung von Aufgaben als Planungsverband gemäß § 205 BauGB

- § 4 RVRG ist wie folgt zu ergänzen:

Abs. 1 Nr. 1

Erstellung und Aktualisierung von regionaler Planung und regionalen Entwicklungskonzepten für das Ruhrgebiet, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne der Mitglieder des Verbandes und für das Verbandsgebiet bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der RVR ist Träger öffentlicher Belange. Dem Verband können Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 des BauGB übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Burkhard Drescher